

9962/AB
Bundesministerium vom 20.05.2022 zu 10287/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.230.978

Wien, 16.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10287/J der Abgeordneten Zanger, Wurm, Belakowitsch betreffend Honorarnote Dr. Andreas Wild an das BMSGPK** wie folgt:

Fragen 1 bis 12:

- Welche genaue Tätigkeit wurde durch Herrn Dr. Andreas Wild für Herrn Bundesminister a.D. Rudolf Anschober bzw. für sein Kabinett im Zeitraum Mai bis November 2020 durchgeführt?
- Welchen Zusammenhang ergab diese Tätigkeit mit seinem beruflichen Profil als „gerichtlich beeidetem Sachverständigen für Tschechisch“ und „Covid-19“?
- Welche konkreten Dolmetsch-Aufgaben hat Herr Dr. Wild hier durchgeführt (Frage 2)?
- Sind im BMSGPK zu diesen konkreten Dolmetsch-Aufgaben bzw. sonstigen Beratungsleistungen schriftliche Aufzeichnungen bzw. Unterlagen als Beleg für die Tätigkeit und deren Umfang vorhanden?
- Wenn ja, können Sie diese Unterlagen vorlegen?
- Warum zeigte sich Herr Dr. Andreas Wild über die Kontaktaufnahme und das Anbot eines „Honorars“ im Umfang von 2.000,- Euro sichtlich „überrascht“?

- Warum wurde dieses „Honorar“ nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) abgerechnet bzw. die „Gebührennote“ gemäß GebAG gestellt?
- Warum hat das BMSGPK Herrn Dr. Wild zur Stellung einer „formlosen Honorarnote“ aufgefordert?
- Warum wurde in der „Kanzleianweisung“ von einem „Kostenersatz“ ausgegangen?
- Welche unterschiedliche steuer- und abgabenrechtliche Bewertung hat der Unterschied zwischen „Kostenersatz“, „Gebührennote“ und „Honorar“ für den Auftraggeber (BMSGPK) bzw. den Auftragnehmer (Dr. Andreas Wild)?
- Hat Frau Dr. Ruperta Lichtenegger oder hat Bundesminister a.D. Rudolf Anschober selbst die „Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ vorgenommen? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

In der gegenständlichen Angelegenheit hat das Kabinett meines Amtsvorgängers Herrn Bundesminister Rudolf Anschober darum ersucht, Herrn Dr. Andreas Wild ein Honorar als Anerkennung seiner Tätigkeiten zu überweisen. Die Inhalte der von Dr. Wild erbrachten Leistungen wurden vom Ministerbüro beurteilt, die sachliche Richtigkeit wurde dem entsprechend von der Leiterin des Ministerbüros gemäß den ressortinternen Vorgaben bestätigt.

Die Abwicklung der Rechnungslegung wurde von der Verwaltung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorgenommen und so abgewickelt, dass in der ersten großen Covid-Welle der laufenden Pandemie zu Ende des Jahres 2020 die ohnehin sehr angespannten personellen Ressourcen nicht noch weiter zusätzlich belastet wurden.

Da Herr Dr. Wild Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 ist, hat die Kategorisierung als „Kostenersatz“, „Gebührennote“ oder „Honorar“ keine abgabenrechtliche Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

